

Diese 20.000 € stellen Herrn Meiers Anschaffungskosten seiner zehn Anteile dar. Die Berechnung ist hier vereinfacht dargestellt. Es gibt noch Korrekturen um verschiedene Sonderrücklagen und Wertänderungen.

Damit sind die Anschaffungskosten dieser zehn Anteile ermittelt. 2020 hat Herr Meier aber 20 Anteile. Die Berechnung für diese zusätzlichen Anteile ist deutlich einfacher. Die Anschaffungskosten für diese Anteile stellen nämlich das gezahlte Geld (oder eine andere Gegenleistung) dar. In unserem Beispiel kaufte Herr Meier irgendwann vor 2020 weitere zehn Anteile für je 1.000 €, somit hat er Anschaffungskosten von 10.000 €.

Herr Meier hat also Gesamtanschaffungskosten von 30.000 €. 20.000 € stammen aus LPG-Zeiten und 10.000 € aus dem Erwerb danach. Veräußerte Anteile würden die Anschaffungskosten der Gesamtbeteiligung senken, eventuelle nachträgliche Anschaffungskosten erhöhen. Beides liegt im Beispiel nicht vor.

Warum haben wir die Herstellungskosten nun so aufwendig ermittelt? Weil Herr Meier diese, wie erwähnt, vom Veräußerungspreis abziehen kann und damit die Steuerlast senkt. Für die Besteuerung relevant ist der Veräußerungsgewinn. Dieser ermittelt sich aus dem Veräußerungspreis, abzüglich Anschaffungskosten und abzüglich Veräußerungskosten. In unserem Beispiel: Veräußerungspreis von 500.000 € minus Anschaffungskosten von 30.000 € gleich Veräußerungsgewinn von 470.000 €.

Wir sind aber noch nicht am Ende. Das Steuerrecht schreibt vor, dass bei dieser Veräußerung nur 60 % steuerpflichtig, also 40 % steuerfrei sind. Das heißt, der eigentliche Veräußerungsgewinn von Herrn Meier beträgt 282.000 € (60 % x 470.000 €).

Teil der Wertsteigerung bleibt steuerfrei

Wenn das das Endergebnis wäre, müsste Herr Meier also 282.000 € der Besteuerung mit seinem persönlichen Einkommensteuersatz unterwerfen. Dieser steigt, je höher das Einkommen ist. Die Berechnung ist kompliziert. Auf den Seiten des Bundesfinanzministeriums gibt es entsprechende Rechner. Vereinfachend nehmen wir an, dass Herr Meier verheiratet ist und beide Ehegatten keine weiteren Einkünfte haben. Der Rechner ergibt, dass Herr Meier 106.040 € an das Finanzamt überweisen muss.

Muss er das wirklich? Nein, denn jetzt nützt uns das, was wir oben erwähnt haben. Nämlich, dass die Genossenschaftsanteile

erst im Dezember 2006 in den entsprechenden Paragraphen des Einkommensteuergesetzes integriert wurden. Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes gibt es ein sogenanntes Rückwirkungsverbot. Konkret: Was steuerfrei war, darf später nicht rückwirkend steuerpflichtig sein. Das heißt, die Wertsteigerung der Anteile bleibt bis Dezember 2006 steuerfrei. Erst Wertsteigerungen danach werden der Steuerpflicht unterworfen.

Dieser letzte Punkt ist das Herzstück der Ermittlung des Veräußerungsgewinns bei Genossenschaftsanteilen. Es ist auch der Aspekt, bei dem es zu den stärksten Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt kommt. Die Aufteilung der Wertsteigerungen von 1990 bis heute ist durchaus nicht trivial, da natürlich betriebliche, aber auch gesamtökonomische Aspekte eine Rolle spielen. Es dürfte klar sein, dass Herr Meier daran interessiert ist, einen Großteil der Wertsteigerung in die Zeit vor dem Dezember 2006 zu schieben, während das Finanzamt das Gegenteil möchte. Auf diesem Schlachtfeld geht es um mehrere zehntausend Euro mehr oder weniger Steuer für die jeweiligen Veräußerer.

Um unser Beispiel zu Ende bringen zu können, unterstellen wir sehr vereinfachend ein lineares, also gleichmäßiges Wachstum des Wertes: Von 1990 bis 2020 sind es 30 Jahre. Von 2007 bis heute sind es 13 Jahre. Der Anteil der Jahre ab 2007 beträgt also 43 %. Herr Meier argumentiert also, dass von den 282.000 € Veräußerungsgewinn nur 43 % steuerpflichtig sind. Damit beträgt der Veräußerungsgewinn nur noch 122.200 €. Damit würde Herr Meier statt 106.040 € (ohne Aufteilung) nur noch 35.232 € ans Finanzamt zahlen müssen, wie der Steuerrechner ergibt. Das wäre nur noch ein Drittel der ursprünglichen Steuerlast.

FAZIT: Die Berechnung der Steuer beim Verkauf von Agrargenossenschaftsanteilen ist kompliziert. Bei den aktuell hohen Summen, die für diese gezahlt werden, lohnt es sich sehr, an den Stellschrauben der Veräußerungsgewinnermittlung zu drehen. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Aufteilung der Wertsteigerung über die Zeit ab 1990.

Steuerberater/Wirtschaftsprüfer
DR. MARCEL GERDS,
ETL Agrar & Forst,
Lutherstadt Wittenberg

ABSENKUNG DER UMSATZSTEUERSÄTZE

Auswirkungen auf die Pauschalierung

Berlin. Der Koalitionsausschuss der Bundesregierung hat am 3. Juni sein Konjunktur- und Zukunftspaket vorgestellt, das durch weitreichende steuerliche Maßnahmen für einen begrenzten Zeitraum den wirtschaftlichen Folgen der Coronakrise entgegenwirken soll. Geplant ist unter anderem, den Regelsteuersatz der Umsatzsteuer zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 31. Dezember 2020 von 19 auf 16 % und den ermäßigten Steuersatz von 7 auf 5 % herabzusetzen.

Nach Bekanntwerden der geplanten Änderungen stellt sich für viele Land- und Forstwirte die Frage, ob auch die Durchschnittssätze der Umsatzsteuerpauschalierung nach § 24 UStG (5,5 %, 19 %, 10,7 %) angepasst werden. Das Papier, das die Ergebnisse der Verhandlungen zusammenfasst, schweigt dazu. Auch ein Gesetzesentwurf vom 6. Juni 2020 sieht nur die Anpassung des Regelsteuersatzes und der ermäßigten Steuersätze vor. Ohne eine ausdrückliche Regelung im Gesetz kommt eine Herabsetzung der Durchschnittssätze nicht in Betracht. Unbestätigten Quellen zufolge soll nach Angaben des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft eine Anpassung nicht geplant sein. Das Bundesministerium für Finanzen soll sich hingegen weniger zurückhaltend geäußert und auf Verwaltungsanweisungen zu dem Gesetz verwiesen haben. Wir gehen nicht davon aus, dass die Durchschnittssätze angepasst werden. Angesichts der Geschwindigkeit, mit der das Vorhaben bis zum Inkrafttreten

durchgesetzt werden soll, fehlt es schlicht an der Zeit, auf steuerliche Besonderheiten wie die Durchschnittssatzbesteuerung angemessen einzugehen. Da die Höhe der Durchschnittssätze auf einer empirischen Auswertung durchschnittlicher umsatzsteuerpflichtiger Einnahmen und Ausgaben in der Landwirtschaft aus der Vergangenheit beruht, passen die Wirtschaft ankurbelnde Maßnahmen nicht in das der Durchschnittssatzbesteuerung zugrunde liegende Konzept. Hinzu kommt, dass vor dem Europäischen Gerichtshof derzeit ein Klageverfahren der Europäischen Kommission gegen Deutschland wegen des Vorwurfs nicht hinnehmbarer Wettbewerbsverzerrungen durch die Gestaltung der Umsatzsteuerpauschalierung anhängig ist. Wie erwartet wird sich der Gesetzgeber hüten, in diesem Konflikt weiteres Öl ins Feuer zu gießen.

Auch wenn die Herabsetzung der Steuersätze aus Sicht des Verbrauchers erfreulich ist, wird sie vielen Unternehmen bei der Umsetzung erheblichen Aufwand bereiten. Schuld ist nicht nur die überaus kurzfristige Anpassungsphase bis zum geplanten Inkrafttreten. Die Bundesregierung bezeichnet das Konjunkturpaket in einer Pressemitteilung selbst als „ambitioniertes Programm“. Auch der Zeitraum, für den die Absenkung gelten soll, ist denkbar kurz gewählt.

BENEDIKT KRÜGER, Rechtsanwalt,
Landwirtschaftliche Buchstelle,
ETL Agrar & Forst, Berlin

SVLFG BIETET GESUNDHEITSTRAINING AN

Bewältigung psychischer Pandemiefolgen

Kassel. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) bietet ein Online-Gesundheitstraining zur Bewältigung der psychischen Folgen von Covid-19 an. Viele Bauern und Bäuerinnen gelangen bei der Dauerbelastung mit Betrieb, Kindern und Familie an ihre Leistungsgrenze. Unter dem Motto „Mit uns im Gleichgewicht“ greift das Programm speziell die Themen Stress, schlechte Stimmung, gesunder Schlaf oder chronische Schmerzen auf. Es kann anonym und zeitlich flexibel genutzt werden. Daneben hat die SVLFG ein intensives Einzelfallcoaching im Angebot, bei dem die Teilnehmer über mehrere Monate hinweg von einem erfahrenen und speziell geschulten Psychologen begleitet werden. Gemeinsam sollen so Möglichkeiten gefunden werden, um mit belastenden Situationen, Krisen oder Ängsten besser umgehen und nachhaltig wieder mehr Lebensqualität gewinnen zu können. Beide Angebote können kostenlos von allen Versicherten genutzt werden. **AGE**

www.svlfg.de/gleichgewicht